

Satzung des Kunstvereins Xanten e. V. in Xanten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kunstverein Xanten e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve unter der Vereinsnummer VR 21185 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Xanten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur sowie entsprechender Initiativen innerhalb und außerhalb des Vereins, auch in Zusammenarbeit mit anderen Kulturellen Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern Förderern und Ehrenmitgliedern. Auch Vereinigungen können Mitglied sein.

§ 4 Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, welche gegenüber dem Verein abzugeben ist, erworben. Entsprechendes gilt für einen Austritt aus dem Verein.

Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Würde die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereins erheblich stören oder schädigen, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Vereinsmitglied vorläufig ausschließen. Die vorläufige Ausschließung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Dabei hat der Betroffene die Möglichkeit, angehört zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Frauen und Männer ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder deren Mitgliedschaft in anderer Weise eine besonderer Förderung des Vereins und des Zwecks und der Aufgabe des Vereins darstellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jahresbetrag ist per Banklastschrift/Einzugermächtigung bis zum 1. April portofrei zu zahlen. Mitglieder, die mit ihrem Beiträgen zwei Jahre im Rückstand sind, scheiden aus dem Verein aus, Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt: zur Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins; abhängig von entsprechender Vereinbarung mit dem LVR erhalten die Mitglieder freien Eintritt in den Archäologischen Park und das Römermuseum Xanten.

Der offizielle Schriftverkehr mit den Mitgliedern ist auch auf elektronischem Wege, zum Beispiel über E-Mails möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. den geschäftsführenden Beirat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann außerordentlich einberufen werden,

- a) wenn der Vorstand dies beschließt,
- b) wenn der geschäftsführende Beirat dies beschließt,
- e) wenn 10 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die außerordentlich Einberufung gilt das für die ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme kann auf einen Dritten nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei der Wahl des Vorstandes wird die Versammlung durch das älteste anwesende Vereinsmitglied geleitet. Das gleiche bei der Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Beirates.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand über Delegation zu erstattenden Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Beirates.
2. die Neuwahl des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit,
3. die Vornahme von Satzungsänderungen,
4. die Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung mitgeteilten besonderen Einberufungsgründe. Eine Mitgliederversammlung kann weiter über diejenigen Punkte beschließen, die mehrheitlich zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der geschäftsführende Beirat

Der geschäftsführende Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Beiratsmitgliedern, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Von den Beiratsmitgliedern sind die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer zu stellen.

Der geschäftsführende Beirat führt im Einvernehmen mit dem Vorstand die gesamten Geschäfte des Vereins, ausgenommen die durch den Vorstand wahrzunehmende Vertretung. Der Beirat kann sich einen Vorsitzenden wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

Angelegenheiten des Beirats sind insbesondere:

- Vorbereiten / Durchführen der Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins;
- Vorbereiten / Durchführen der Mitgliederversammlungen;
- Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten des Vereins.

Der Beirat fasst Beschlüsse in turnusmäßigen Sitzungen. Der geschäftsführende Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens drei Mitglieder des Beirats zugegen sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beiratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der offizielle Schriftverkehr mit den Mitgliedern ist auch auf elektronischem Wege, zum Beispiel über E-Mails möglich.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Dies dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung und über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die etwa durch gesetzliche oder steuerrechtliche Bestimmungen notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung/die Auflösung des Vereins als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich genannt und bekannt gemacht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke des Vereines Stadtkultur Xanten e.V. zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung
am 12.06.2017 beschlossen.**